

Brüssel, den 6.10.2015
C(2015) 6713 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.10.2015

zur Änderung des Beschlusses C(2013) 4879 zur Annahme von Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fischereifonds (2007-2013) ausgewählt wurden

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.10.2015

zur Änderung des Beschlusses C(2013) 4879 zur Annahme von Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fischereifonds (2007-2013) ausgewählt wurden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse der Vereinfachung und der Transparenz des Abschlussverfahrens sollten die Leitlinien für den Abschluss dahingehend geändert werden, dass sie besser Aufschluss geben über die Fristen für die Zahlung des öffentlichen Beitrags und die Auswahl der Vorhaben, die besonderen Vorschriften für die Aufteilung von Projekten in Tranchen, die Verwendung von aus Finanzierungsinstrumenten zurückfließenden Mitteln, die Nutzung von Sperrkonten, die Erklärung der förderfähigen Ausgaben von Finanzierungsinstrumenten beim Abschluss, die Erklärung über ausstehende Wiedereinzahlungen und den Umfang der Korrekturmaßnahmen, die erforderlich sind, um einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erhalten —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Anhang des Beschlusses C(2013) 4879 wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 6.10.2015

Für die Kommission
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission

